

55
Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 5. Juni 1931/
11. Mai 1943, § 21a; BGB §§ 408, 411, 412.

Rechtssatz: 1. Der Fürsorgeverband, der einen Beamten unterstützt hat, kann den Anspruch des Beamten auf sein - nachzuzahlendes - Gehalt nach Massgabe des § 21a RFV auf sich überleiten.

2. Hat der Beamte diesen Anspruch an einen Dritten abgetreten, bevor die Überleitungsanzeige des Fürsorgeverbandes wirksam wird, so wird der öffentliche Dienstherr von seiner Nachzahlungspflicht durch eine Zahlung an den Fürsorgeverband nicht schon deswegen befreit, weil ihm die Abtretung nicht in der Form des § 411 BGB bekanntgegeben wurde; der Schutz des guten Glaubens wird ihm vielmehr nur im Rahmen des § 408 Abs 2 BGB zuteil.

Aktenzeichen: III ZR 95/52

LG München I

Urteil des BGH vom 17. Dezember 1953

OLG München

1954 11, 298

Verkündet am
17. Dezember 1953

I m N a m e n d e s V o l k e s

Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des früheren Polizeioberwachtmeisters Rudolf.
P [REDACTED], in W [REDACTED], Landkreis
K [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n, gesetzlich vertre-
ten durch das Staatsministerium des Innern,

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 21. Dezember 1951 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 16. Juni 1947 bis 3. März 1950 als Oberwachtmeister der Landpolizei Bayern Beamter auf Probe. In der Zeit vom 1. September 1948 bis 29. Juni 1949 war er aus beamtenrechtlichen Gründen entlassen. Die damals seitens der Chefdienststelle S [REDACTED] der Landpolizei am 6. August 1948 ergangene Entlassungsverfügung wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts A [REDACTED] vom 27. April 1949 aufgehoben. Daraufhin stand der Kläger vom 30. Juni 1949 bis zu seiner von der gleichen Chefdienststelle neuerlich ausgesprochenen Entlassung wieder im Dienst.

Für die Zeit vom 1. September 1948 bis Juni 1949 waren dem Kläger keine Dienstbezüge ausgezahlt worden. Er hat seinerzeit beginnend am 1. November 1948 bis in die Zeit seiner Wiedereinstellung hinein, sowie nach seiner abermaligen Entlassung für sich und seine Familienangehörigen vom Bezirksfürsorgeverband Kempten-Land Fürsorgeunterstützung, insgesamt vom 1. November 1948 mit Unterbrechungen bis 31. Januar 1951 1.955 DM, erhalten. Der Fürsorgeverband hat diesen Betrag der Chefdienststelle S [REDACTED] der Landpolizei mit einem ihr am 24. Januar 1951 zugegangenen, vom 20. Januar 1951 datierten Schreiben mitgeteilt und gemäss § 21 a Reichsfürsorgepflicht-Verordnung (RFV) erstattet verlangt.

Bereits im März 1950 hatte der Kläger Klage auf Nachzahlung der während seiner zwischenzeitlichen Entlassung angefallenen, von ihm auf 2.452,50 DM errechneten Bezüge eingereicht. Mit Entschliessung vom 7. Februar 1951 genehmigte das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Nachzahlung in Höhe von 2.012,48 DM. Die Kasse der Chefdienststelle S [REDACTED] überwies hiervon die Summe von 1.955 DM an den Für-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sorgeverband und zahlte dem Kläger nur die Spitze von 57,48 DM aus.

Der Kläger will die Zahlung an den Fürsorgeverband nicht gelten lassen und hat bezüglich des in der Revisionsinstanz allein noch interessierenden Betrages von 1.836,09 DM darauf verwiesen, er habe letztere Summe in der Zeit vom 24. Dezember 1949 bis Juni 1950 in verschiedenen einzelnen Beträgen privatschriftlich oder mündlich an einige seiner Gläubiger abgetreten. Der hierbei beteiligte Gläubiger Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED] hat die zu seinen Gunsten erfolgten Abtretungen hinsichtlich einer Abtretung von 600 DM am 10. Juli 1950 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Kenntnis gebracht, allerdings nicht in der Form des § 411 BGB. Der Gläubiger Sz. [REDACTED] hat für seine Forderung Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 2. September 1950 und 4. April 1951 erwirkt, die am 11. April 1951 dem Bayerischen Staat und der Regierungshauptkasse S. [REDACTED] als Drittschuldnern zugestellt wurden. Er will vorher mehrere Pfändungsbenachrichtigungen gegenüber dem Beklagten vorgenommen haben.

In der Schlussverhandlung vor dem Landgericht beantragte der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, an die Abtretungsempfänger des Klägers und an letzteren selbst im einzelnen ausgeworfene Beträge von insgesamt 2.395,02 DM (= die vom Kläger errechneten 2.452,50 DM abzüglich der an ihn gezahlten 57,48 DM) zu zahlen. Der Kläger ist von den Abtretungsempfängern ermächtigt worden, ihre Ansprüche gegen den Beklagten im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

Das Landgericht gab der Klage nur soweit statt, als der Kläger Zahlungen an seine Gläubiger verlangte, nämlich

in Höhe von 1.836,09 DM, und wies den weitergehenden Klageanspruch als unbegründet ab. Es nahm an, der Kläger habe in Höhe der zugesprochenen Beträge seine Gehaltsansprüche wirksam an seine Gläubiger abgetreten, der Beklagte habe insoweit nicht mit befreiender Wirkung an den Fürsorgeverband zahlen können, weil der Kläger nicht, wie dies § 408 Abs 2 BGB vorschreibe, gegenüber dem Fürsorgeverband anerkannt habe, dass seine Gehaltsforderungen auf diesen übergegangen seien. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, dass seine Ansprüche auf Nachzahlung von Dienstbezügen entgegen dem Berufungsurteil durch die von dem Beklagten an den Bezirksfürsorgeverband getätigte Überweisung nicht getilgt, sondern an seine Abtretungsempfänger zur Auszahlung zu bringen seien. Für diese Gehaltsansprüche, die der Kläger auf Grund einer wirksamen Ermächtigung seitens der Abtretungsempfänger geltend macht, ist die Revision ohne Zulassung und ohne das Erfordernis einer Revisionssumme zulässig (§ 547 Abs 1 Nr 1 ZPO; § 71 Abs 2 Nr 1 GVG); hierbei ist unerheblich, dass der Kläger inzwischen aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist.

Für die vermögensrechtlichen Klageansprüche, die alle aus dem früheren Beamtenverhältnis des Klägers hergeleitet

werden, steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (Art 95 Abs 2 der Verfassung des Freistaats Bayern /GVBl 1946, 333/ und Art 157 Abs 1 BayBG /GVBl 1946, 349/), auch wenn sie vom Kläger rechtswirksam an einen Dritten abgetreten sein sollten.

Jedoch ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Art 158 Abs 1 Satz 1 BayBG erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb eines Monats, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Andererseits muss (Satz 2) die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für sie bestimmten Frist erhoben werden. Das Verfahren nach Art 158 BayBG wird (so auch ausdrücklich § 12 der Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten usw. vom 8. August 1950 /GVBl S 115/) durch das Abhilfeverfahren nach Art 2 BayAG ZPO u KO nicht berührt.

Damit, ob die Voraussetzungen des Art 158 BayBG vorliegen, hat sich das Landgericht in seinem Urteil nur unzureichend, das Oberlandesgericht überhaupt nicht befasset. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Revisionsgericht auch in tatsächlicher Beziehung von Amts wegen zu überprüfen; denn bei dem in Art 158 BayBG geregelten Vorverfahren handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung. Die Überprüfung ergibt, dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist.

Die gegen den Kläger am 6. August 1948 ergangene Entlassungsverfügung enthielt keinen Vorbescheid im Sinne des Art 158 BayBG. Mit seinem Verlangen auf Nachzahlung von

33

Bezügen ist der Kläger erstmals mit seinem am 28. November 1949 beim Staatsministerium des Innern eingegangenen Gesuch vom 24. September 1949 hervorgetreten. Jenes Ministerium war seine oberste Dienstbehörde (Art 13 BayBG; Art 43 Abs 1, Art 49 ff BayVerf 1946; vgl Leonhard in JZ 1951, 37). Die Klage, die als gesetzlichen Vertreter des Beklagten die Zweigstelle des Oberfinanzpräsidenten in München bezeichnet, ist allerdings erst am 29. März 1950 (Mittwoch) eingereicht und folglich nach Ablauf der in Art 158 BayBG vorgesehenen Fristen erhoben worden. Die die Ansprüche des Klägers ablehnende Entschliessung des Innenministeriums vom 26. Januar 1950 hatte sich jedoch auf ein von der Militärregierung erlassenes Zahlungsverbot berufen. Das Zahlungsverbot wurde nachträglich rückwirkend ab 8. Mai 1945 aufgehoben. Das machte einen neuen Vorbescheid erforderlich. Ändert sich nämlich nach der Erteilung des Vorbescheids infolge Inkrafttretens neuer gesetzlicher Bestimmungen die dem früher erteilten Bescheid zugrundeliegende Rechtslage, so kann der aus ihr erwachsene neue Anspruch nur nach Erteilung eines neuen Vorbescheids erhoben werden (RG Urt vom 8. April 1930 - III 249/29; Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamtengesetz 1938 § 143 Anm 6). Der neue Vorbescheid erging am 7. Februar 1951 dahin, dass der von dem Kläger verlangte Betrag mit einem geringen Abstrich anerkannt wurde. Soweit der Vorbescheid positiv ist, eröffnet er freilich den Rechtsweg nicht. Nur wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch ablehnt oder ihn nicht fristgemäss verbescheidet, ist nach der Fassung des Art 158 BayBG die Klage zulässig (vgl Nadler-Wittland-Ruppert aaO Bem 10a und 20 zu dem insoweit gleichlautenden § 143 DBG). Den zur Auszahlung genehmigten Betrag überwies aber die Kasse der Landpolizei nahezu völlig an den Fürsorgeverband. Die Zahlung wollte der Kläger namentlich bezüglich der in der Revisions-

instanz allein im Streit befangenen 1.836,09 DM nicht gegen sich gelten lassen. Der Beklagte erachtete dagegen seine Schuld durch Zahlung an den Fürsorgeverband getilgt und hielt seinen Antrag auf Klagabweisung aufrecht. Hierin liegt ein neuerlicher, jetzt negativer Vorbescheid. Er hat dem Kläger, der die Klagefrist infolge der bereits vorliegenden Rechtshängigkeit seines Klagebegehrens nicht versäumen konnte, den ordentlichen Rechtsweg eröffnet. Die Klage ist sonach zulässig. In dem Streitverfahren wird der Beklagte gemäss Art 159 BayBG - siehe auch § 6 der genannten Verordnung vom 8. August 1950 - durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Das ist hier das Bayerische Staatsministerium des Innern. Dieses hat hier auch den Beklagten vertreten.

Nach der formellen Seite begegnet daher die Klage keinen Bedenken.

II.

Das Berufungsgericht ist im Gegensatz zu dem Landgericht der Ansicht, dass der Beklagte auch in Ansehung der vom Kläger an seine Gläubiger abgetretenen Gehaltsforderungsteile zu 1.836,09 DM mit schuldbefreiender Wirkung an den Fürsorgeverband hat zahlen können. Die Abtretungen seien zwar schon vor dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der in § 21 a RFV vorgesehene Rechtsübergang wirksam geworden sei; sie hätten aber, weil sie nicht in der Form des § 411 BGB dem Beklagten bekanntgegeben worden seien, von ihm nicht beachtet zu werden brauchen. Diese Auffassung, die die Revision bekämpft, ist nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Nach § 21 a RFV in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl I, 279 3067) und der 3. Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (RGBl I, 301) kann der Fürsorgeverband, der auf Grund der Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, nach näherer Massgabe der Bestimmung bewirken, dass Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, zum Ersatz auf den Fürsorgeverband übergehen; diese Wirkung wird durch eine schriftliche Anzeige an den Dritten herbeigeführt. Die Regelung des § 21 a wird, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, durch die Bundesverordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (EGBl I, 154) nicht berührt. Das ergibt sich mit Deutlichkeit aus ihrem § 1 und wird durch das Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Durchführung der Verordnung (GesMinBl Nr 14 vom 1. Juni 1951 S 132) bestätigt. Auch die Bayerische Flüchtlingsgesetzgebung (§ 5 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 GVBl Bay S 517 und Ausführungsbestimmungen hierzu vom 8. Juli 1947 GVBl Bay S 1537) hat hieran nichts geändert.

Von dem Rechtsübergang des § 21 a RFV werden auch solche Rechtsansprüche des Unterstützten betroffen, die von seiner Bedürftigkeit nicht abhängen (§ 21 a Abs 1 Satz 2). Zu den Ansprüchen gehören nicht nur eigentliche Unterhaltsansprüche, wie sie etwa in §§ 1601 ff BGB normiert sind, sondern auch Unterhaltsansprüche vertraglicher Art, Privatversicherungen, Altenteilsverträge, Leibrenten (Baath-Kneip-Langlotz, Fürsorgepflicht 13. Aufl § 21 a RFV Vorbem und Anm 3; Jehle, Fürsorgerecht 1950, § 21 a RFV Anm 1; Kraegeloh, Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts 1933, § 13). Die Ansprüche des Unterstützten können also

ganz verschiedenen Rechtsgebieten angehören. Entscheidend ist nur: einmal, dass der Rechtsanspruch für die Zeit der Unterstützung besteht, und zum anderen, dass er der Fürsorgeunterstützung insofern gleichartig ist, als er der Deckung des Lebensbedarfs des Berechtigten dienen soll. Das Gesetz will im Bereich des § 21 a RFV die Möglichkeit schaffen, dass ein von der öffentlichen Fürsorge Unterstützter einen ihm gegen einen Dritten zustehenden Anspruch auf Leistungen zur Deckung seines Lebensbedarfs insoweit zu Gunsten des Fürsorgeverbandes einbüsst, als der Verband zur Deckung eben dieses Lebensbedarfs mit seinen Unterstützungshandlungen eingegriffen hat. Dadurch soll verhindert werden, dass auf der einen Seite der Unterstützte nochmals von einem Dritten (Unterhalts-) Leistungen erhält, derer er infolge der empfangenen Fürsorgeleistungen nicht mehr als bedürftig angesehen wird, auf der anderen Seite dagegen die öffentliche Fürsorge, die mit ihren Fürsorgeleistungen anstelle des Dritten den Lebensbedarf des Unterstützten bestritten hat, unter Umständen leer ausgeht. Deshalb soll der Fürsorgeverband instandgesetzt sein, gleichzeitige und gleichartige Ansprüche des Unterstützten gegen Dritte auf sich zum Ersatz der Fürsorgeaufwendungen überzuleiten. Solche Ansprüche sind auch die Ansprüche des Beamten auf seine (nachzuzahlenden) Dienstbezüge, die dem Beamten für die Zeit der Unterstützung gegen seinen Dienstherrn zustanden, von diesem aber nicht erfüllt wurden. Die Bezüge wären, hätte sie der Dienstherr dem Beamten rechtzeitig gewährt, von letzterem zu seiner Lebensführung verwendet worden und sollten der Deckung des Lebensbedarfs dienen; diesen soll der Beamte, der von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird, für denselben Zeitraum nicht ein zweites Mal erhalten. Gehaltsansprüche eines Beamten werden daher von dem Rechtsübergang des § 21 a RFV betroffen. Ob dasselbe auch für Gehalts- und Lohnansprüche

von Angestellten und Arbeitern zutrifft, kann im vorliegenden Fall offengelassen werden.

Der Übergang der Ansprüche auf den Fürsorgeverband tritt jedoch erst ein, wenn dessen schriftliche Anzeige dem Dritten zugeht (Baath-Kneip-Langlotz Vorbem, Jehle Anm 1, Kuthesius, Bundesrechtliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorgepflicht 4. Aufl Anm 8, je zu § 21 a RFV). Die Ansprüche des Unterstützten können daher nicht auf den Fürsorgeverband übergehen, wenn sie ihm in dem Augenblick, in dem die Anzeige bei dem Dritten eintrifft, nicht mehr zustehen. Der Bezirksfürsorgeverband Kempten-Land konnte daher durch seine Überleitungsanzeige keine Gehaltsansprüche des Klägers erwerben, insoweit dieser sie bereits an seine Gläubiger abgetreten hatte.

2. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Abtretungen können aus § 411 BGB nicht hergeleitet werden. Die Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung der von einer öffentlichen Kasse zu leistenden Bezüge ist, wie anerkannt, keine Voraussetzung für die Gültigkeit der Abtretung. Wohl aber greift die von den Vordergerichten nicht erörterte Vorschrift des Art 80 BayBG ein, die in Übereinstimmung mit § 400 BGB bestimmt, dass ein Beamter - vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung - seine Dienstbezüge nur soweit abtreten kann, als sie nicht der Pfändung unterliegen. Die Pfändung von Dienstbezügen eines Beamten richtete sich in der hier fraglichen Zeit nach der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 (RGBl I, 1451). Die Verordnung begreift unter Arbeitseinkommen Bezüge, deren Rechtsgrundlage gegenwärtige oder frühere Dienstleistungen sind (vgl Stein-Jonas-Schönke § 1 LPfVO VII vor 1). Namentlich sind auch die nach dem einstweiligen oder dauernden

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu zahlenden Bezüge Arbeitseinkommen; es sind dies auch Unterhaltsbeträge, die einem ausgeschiedenen oder strafweise aus dem Dienst entfernten Beamten durch einen Gnädenerweis bewilligt werden (Wittland DR 1941, 29 307). Dadurch, dass der öffentliche Dienstherr einem Beamten Beträge bei Fälligkeit schuldig geblieben ist, können diese ihre Eigenschaft als Gehaltsforderung nicht verlieren (so mit Recht auch Stein-Jonas-Schönke § 7 LPfVO II 4 b). Die Ansprüche des Klägers auf Zahlung seiner rückständigen Bezüge sind daher nach näherer Bestimmung der Lohnpfändungsverordnung unpfändbar gewesen. Sie standen nicht etwa, weil es sich um eine Nachzahlung handelte, wie eine gewöhnliche Forderung dem Zugriff der Gläubiger offen. Nach diesem Pfändungsschutz bemisst sich, ob und in welcher Höhe der Kläger seine Ansprüche abtreten konnte. Wie ein aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedener Beamter nach dem Gesagten den Pfändungsschutz nicht mit Notwendigkeit verliert, so werden die dem Pfändungsschutz entsprechenden Abtretungsverbote nicht mit der Entlassung des Beamten hinfällig. Ein Verstoss gegen sie macht die Abtretung nichtig.

Insofern die Revision wegen der Zulässigkeit der Abtretung auf den Beschluss des Grossen Senats für Zivilsachen vom 10. Dezember 1951 (BGHZ 4, 153 ff) verweist, ist ihr zuzugeben, dass die vom Grossen Senat beschrittenen Gedankengänge nicht nur, wie im Leitsatz niedergelegt, auf unpfändbare Unfallrentenansprüche, sondern auch auf andere Rentenansprüche, hierunter auf Beamtengehälter, zur Anwendung gebracht werden können (vgl. Pagendarm in LM 1 zu § 400 BGB). Die Revision übersieht aber bei ihrer in diesem Zusammenhang aus § 286 ZPO erhobenen Rüge, dass der Kläger selbst in seinem Schriftsatz vom 30. April 1951 unter Vorlage der Abtretungs-

55
erklärungen vorgetragen hatte, er habe an seine Gläubiger Kr. [REDACTED] und Dr. L. [REDACTED] Forderungsbeträge zum Ausgleich für ein Rundfunkgerät und Anwaltshonorare abgetreten. Dann ist nicht zu ersehen, dass jene Gläubiger freiwillig für den notwendigen Lebensunterhalt des Klägers aufkommen wollten und der Kläger durch die von den Gläubigern empfangenen Geldbeträge wirtschaftlich so gestellt wurde, wie er im Falle der von dem Beklagten zu erbringenden Leistungen gestellt wäre. Für die Heranziehung der Entscheidung des Grossen Senats ist danach kein Raum. Bei den anderen Abtretungsempfängern (Gemeinde W. [REDACTED] und Sz. [REDACTED]) ist bisher vom Kläger ein Tatbestand, wie ihn der Grosse Senat fordert, nicht substantiiert behauptet. Im besonderen fehlt es an der Darlegung, in welcher Weise die von den beiden Gläubigern gegebenen Beträge zum Lebensunterhalt des Klägers gedient haben. Nach dieser Richtung wird das Berufungsgericht, an das die Sache im Hinblick auf die nachstehenden Ausführungen ohnehin zurückzuverweisen ist, gegebenenfalls weitere Feststellungen zu treffen haben.

3. Die von dem Gläubiger Sz. [REDACTED] erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse haben einen nach § 21 a RFV eintretenden Rechtsübergang, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht hindern können. Der Rechtsübergang ist, wenn überhaupt, am 24. Januar 1951 mit dem Zugang der Überleitungsanzeige bewirkt worden. Die genannten Beschlüsse sind jedoch erst nachträglich am 11. April 1951 dem Beklagten und der Regierungshauptkasse Schwaben zugestellt worden. Ihre Wirksamkeit hätte durch die Pfändungsbenachrichtigungen, die Sz. [REDACTED] vorgenommen haben will, nur auf einen um drei Wochen früheren Zeitpunkt verlegt werden können (§ 845 Abs 2 ZPO).

4. Das Ergebnis des unter 1) bis 3) Ausgeführten ist sonach dies, dass die im Streit befangenen Ansprüche des Klägers insoweit nicht auf den Fürsorgeverband übergegangen sind, als sie der Kläger zuvor wirksam an seine Gläubiger abgetreten hat. Die Meinung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die rechtsgeschäftlichen Abtretungen des Klägers nicht zu beachten brauchen, weil sie ihm nicht in der Form des § 411 mitgeteilt worden seien, verkennt, wie die Revision mit Recht bemängelt, die Rechtslage:

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keinen gutgläubigen Erwerb von Forderungen. Es enthält nur in §§ 407 ff Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Schuldners. Der Schuldner, der in Unkenntnis einer Abtretung an den früheren (ersten) Gläubiger und nicht an den neuen zweiten Gläubiger leistet, wird nach § 407 geschützt. Den Schutz überträgt § 408 Abs 1 auf den Fall, dass der Gläubiger eine Forderung tatsächlich mehrfach abtritt und der Schuldner in Unkenntnis der früheren und in Kenntnis der späteren Abtretung an den späteren Zessionar leistet. Daneben schützt § 409 gegen die Unrichtigkeit, § 410 gegen den Mangel einer Abtretungsanzeige. Ist im Falle mehrfacher Forderungsübertragung die erste Übertragung nicht im Weg einer Abtretung, sondern auf Grund Gesetzes erfolgt, so finden die Vorschriften des § 408 gemäss § 412 BGB ebenfalls Anwendung (Staudinger 9. Aufl § 408 III 1; Planck 4. Aufl § 408, 3). Dass dagegen, und so liegen die Dinge hier, eine zweite Übertragung kraft Gesetzes erfolgt, ist begrifflich unmöglich. Denn das Gesetz kann die Forderung nur von dem wirklichen Gläubiger auf einen anderen übertragen, nicht aber von einem früheren Gläubiger, der infolge einer von ihm vorgenommenen Abtretung nicht mehr Gläubiger ist. Denkbar ist aber, was die Vorschrift des § 408 Abs 2 unmittelbar regelt, dass der bisherige Gläubiger einem Dritten

gegenüber anerkennt, die von ihm (dem bisherigen Gläubiger) abgetretene Forderung sei kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen. Ein solches, auch mündlich wirksames Anerkenntnis ist nach § 408 Abs 2 wie eine nochmalige Abtretung der Forderung zu behandeln (vgl Staudinger § 408 III 1). Das Anerkenntnis erweckt den Rechtsschein, dass die Forderung nicht abgetreten ist, bevor sie scheinbar kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen ist. Sie ersetzt gewissermassen den gesetzlichen Forderungsübergang (Loewenwarter, Wegweiser durch das BGB 18. Aufl IV 6 = S 184).

Nach § 408 Abs 2 BGB genügt also nicht die Unkenntnis des Schuldners von der früheren Abtretung. Andererseits genügt das Anerkenntnis nur, sofern der Schuldner bei der Leistung die frühere Abtretung nicht kennt (Planck § 408 2 b). Denn wenn der Schuldner die Abtretung kennt, ist sein guter Glaube und der ihm nach §§ 407 ff BGB zustehende Schutz ausgeschlossen. Der gute Glaube des Schuldners ist daher bei der Anwendung des § 408 Abs 2 BGB für sich allein belanglos. Folglich ist auch die nach § 411 BGB beim Fehlen einer öffentlich beglaubigten Abtretungsurkunde vermutete Unkenntnis der öffentlichen Kasse für sich allein nicht entscheidend. Der durch § 411 BGB angeordnete Schutz des guten Glaubens kann daher dem Beklagten in einem Fall wie dem vorliegenden nur im Rahmen des § 408 Abs 2 BGB zugute kommen. Da aber der Kläger gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband Kempten-Land einen scheinbar kraft Gesetzes eingetretenen Rechtsübergang nicht anerkannt hat, hat der Beklagte nicht mit befreiender Wirkung an den Fürsorgeverband zahlen können, soweit der Kläger seine Gehaltsansprüche rechtswirksam an seine Gläubiger abgetreten hatte.

Insoweit ist daher die Klage begründet. Sie kann auch nicht etwa deswegen als unbegründet abgewiesen werden, weil

die vom Kläger zugunsten seiner Gläubiger vorgenommenen Abtretungen seiner Gehaltsansprüche der auszahlenden Kasse nicht in der Form des § 411 BGB bekanntgegeben worden sind.

Insoweit der Kläger seine Gehaltsforderungen nicht wirksam an seine Gläubiger abgetreten hat, sind diese nach Maßgabe des § 21 a RFV auf den Bezirksfürsorgeverband übergegangen und durch die Überweisung des Beklagten mit Wirkung auch gegenüber den Gläubigern des Klägers getilgt worden.

III.

Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Abweisung der Klage im vollen Umfang kann daher mit der vorliegenden Begründung nicht gehalten werden. Die erforderlichen Feststellungen, in welchem Umfang die Gehaltsansprüche des Klägers pfändbar und damit abtretbar waren, sind vom Berufungsgericht von seinem abweichenden Standpunkt aus nicht getroffen. Da ohne sie nicht endgültig entschieden werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Damit werden die vom Kläger erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen gegenstandslos und bedürfen, soweit sie nicht bereits behandelt sind, keiner Erörterung mehr.

Bei seiner neuerlichen Entscheidung wird das Berufungsgericht zu beachten haben: Der in § 21 a RFV in der zitierten Fassung geregelte Rechtsübergang setzt die Gleichzeitigkeit der Leistungen des Fürsorgeverbandes und der Ansprüche des Hilfsbedürftigen allgemein und nicht nur für die Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen im Sinne der §§ 1601 ff BGB voraus. Der Hilfsbedürftige muss nach § 21 a Abs 1 Satz 1

RVV für die Zeit seiner Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten haben. Nach § 21 a Abs 2 Satz 1 RVV bewirkt die Anzeige an den Dritten den Übergang des Rechtsanspruchs für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung. Die Besonderheit bezüglich der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen besteht nur darin, dass § 21 a Abs 2 Satz 2 RVV für ihre Person näher die Voraussetzungen regelt, unter denen sie von einem Fürsorgerverband für die Vergangenheit in Anspruch genommen werden können.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist dem Urteil des Berufungsgerichts vorzubehalten.

Dr. Geiger Rietschel Dr. Kreft

Dr. Wolany Dr. Huls